



Ordnungsamt

Tel.Nr. 08031/365-1866, 365-1861

Fax Nr. 08031/365-2026,

Königstr. 15, 83022 Rosenheim

Email: ordnungsamt@rosenheim.de

Antrag auf beschränkte Erlaubnis **gem. Art. 70 des Bayerischen Wassergesetzes** **zur Bauwasserhaltung**

Um Verzögerung des Bauablaufes zu vermeiden wird empfohlen, den Antrag möglichst frühzeitig vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

1. Antragsteller:

Name:

Straße:

Ort:

Telefon-Nr.:

Email:

2. Falls vorhanden: Bevollmächtigter Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist beizufügen):

Name:

Straße:

Ort:

Telefon-Nr.:

Email:

3. Ansprechpartner für technische Rückfragen (Baufirma o.ä.):

Die Angabe ist optional, kann jedoch ggf. das Verfahren beschleunigen.

Name:

Straße:

Ort:

Telefon-Nr.:

Email:

4. Bauort:

Straße, Haus-Nr.:

Fl.Nr., Gemarkung:

Art des Bauvorhabens:

Größe der Baugrube(n) in m²:

5. Bodengutachten

Baugrundgutachten liegt bei:

ja

Datum:

Verfasser:

nein

6. Einleitung

Flurnummer und Straße bzw. genauer Ort der Einleitungsstelle:

(Bitte auch im Lageplan eintragen!)

Die Einleitung erfolgt in:

den Untergrund (Grundwasser)

Eine Prüfung hat ergeben, dass die Einleitung in den Untergrund nicht bzw. nur mit unzumutbarem Material- und Kostenaufwand möglich ist.

Die Einleitung erfolgt deshalb in:

Ein Gewässer:

im Bereich der Einleitung „offen“

im Bereich der Einleitung „verrohrt“

Den Regenwasserkanal

(unterschiedene Sondervereinbarung des zuständigen Kanalnetzbetreibers ist beizufügen)

Den Schmutz- oder Mischwasserkanal

(unterschiedene Sondervereinbarung des zuständigen Kanalnetzbetreibers ist beizufügen)

7. Absenkung (siehe Skizze im Anhang)

Absenktiefe in m.ü.N.N.:

Grundwasserspiegel in m.ü.N.N.:

Gemessen am:

Pumpentiefe gemessen ab OK (Pumpenschacht) in m:

Anzahl der Förderpumpen:

Art der Grundwasserförderung und Versickerung
(z.B. Schachtbrunnen):

8. Voraussichtliche Ableitungsdauer

von bis

Hinweis: Bitte schätzen Sie die Dauer möglichst genau ab. Eine Verlängerung der Genehmigung oder eine Nachkalkulation sind in aller Regel kostenaufwändiger als ein „Sicherheitszuschlag“.

9. Voraussichtliche Ableitungsmenge

l/sec. bzw.

m³/h

Gesamtableitungsmenge unter Berücksichtigung der beantragten Ableitungsdauer (mit Berechnung):

10. Spundwände sind

Nicht erforderlich

Erforderlich und werden wieder entfernt

Erforderlich und bleiben im Untergrund

11. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer

Um den zulässigen Gehalt an absetzbaren Stoffen von 0,3 ml/l nicht zu überschreiten ist vor der Einleitungsstelle eine geeignete Absetzvorrichtung vorzuschalten. Es darf nur unbelastetes, schadstofffreies Wasser aus der Baugrube abgeleitet werden.

Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen
z.B. Sandfang (mindestens 10 m³), Messwehr, Betriebsstundenzähler usw.,
bei Bedarf sind weitere Absetzbecken vorzuschalten:

12. Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen, z.B. durch Absetzvorrichtungen oder Leitungen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, ist die hierfür notwendige Sondernutzungsvereinbarung und/oder verkehrsrechtliche Anordnung beizufügen.

Eine Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist
nicht erforderlich
erforderlich für folgende Einrichtungen auf folgenden Flächen
(Gestattung beifügen):

13. Maßnahmen nach Beendigung der Bauwasserhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Beendigung der Baumaßnahme etwaige in das Grundwasser führende (Pumpen-)Schächte fachgerecht zurückzubauen und alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen vollständig zu beseitigen. Falls ein vollständiger Rückbau nicht erfolgen soll, ist dies nachfolgend zu erläutern (insb. betroffene Anlagen und späterer Verwendungszweck):

14. Anlagen

Erforderlich:

Übersichtslageplan

Lageplan mit Detailangaben (M 1:1.000)

Grundriss, Schnitt (M 1:100)

Einfache Skizze zur Bauwasserhaltung (siehe Anhang, Seite 6)

Unter Umständen erforderlich:

Baugrundgutachten (s.o. Nr. 5)

Sondervereinbarung des zuständigen Kanalbetreibers (s.o. Nr. 6)

Sondernutzungsvereinbarung und/oder verkehrsrechtliche Anordnung (s.o. Nr. 12)

Bitte die Unterlagen zur Beschleunigung des Verfahrens möglichst digital einreichen, z.B. durch Zusendung an die Emailadresse ordnungsamt@rosenheim.de. Bei Plänen oder Unterlagen mit einem Format größer als DIN A3 wird um zusätzliche Einreichung in Papierform (1-fach) gebeten.

HINWEISE:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung ergeht unbeschadet Rechte Dritter (Art. 70 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz).

Durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung können eventuell vorhandene Anlagen Dritter, z. B. Gebäude, Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen, beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat in eigener Verantwortung Rechte Dritter zu beachten, insbesondere deren Eigentumsrechte an Gewässern und Grundstücken oder Auswirkungen auf benachbarte Gebäude und Anlagen, um mögliche Schäden oder Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Auskünfte über bekannte Grundwassernutzungen in der näheren Umgebung erhalten Sie gegen Gebühr vom Ordnungsamt der Stadt Rosenheim (Tel. 08031/365-1311).

Die Entscheidung über den Antrag ist kostenpflichtig. Die zu erhebenden Kosten werden mit dem Zulassungsbescheid festgesetzt und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auferlegt.

Eventuelle Folgekosten aus der Grundwassereinleitung (erforderliche Kanalreinigung, Grabenräumung etc.) können dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin als Verursacher auferlegt werden.

Ort, Datum

Vorname, Name, ggf. Firma

Anhang zum Antrag auf Bauwasserhaltung

Bitte alle Angaben machen

